

Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung dient dem Ziel, ein störungsfreies Zusammenleben im Schulbereich zu ermöglichen und eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit zu sichern.

Zu diesem Zweck geben sich die am Schulleben Beteiligten

– Schüler, Lehrer und Eltern –

auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen diese Schulordnung.

I. Hausordnung

Die Hausordnung soll zur Ordnung im Realschulbereich beitragen. Lehrer und Schüler verpflichten sich, diese Bestimmungen einzuhalten und sich gegenseitig bei der Einhaltung zu unterstützen.

1. Die Monte Sole SuS¹ halten sich ab 7:25 Uhr im Aufenthaltsraum der Schulmensa oder vor dem Schulgebäude auf, in Sichtweite der Aufsicht. In dieser Zeit ist es den SuS nicht erlaubt, sich in anderen Gebäuden oder Klassenzimmern aufzuhalten. Sie haben sich ruhig und ordentlich zu verhalten. Auf pünktliches Erscheinen zum Unterricht (kurz vor 8.10 Uhr) sowie zu allen schulischen Veranstaltungen wird großen Wert gelegt.
 - a) Die SuS müssen in der großen Pause von 9:40 bis 9:55 und in der Mittagspause von 13:05 bis 14:05 das Klassenzimmer verlassen. **Die Lehrkraft, die jeweils in der Stunde vor diesen Pausen unterrichtet, ist für die Räumung des Klassenzimmers verantwortlich und schließt das Klassenzimmer ab.**
 - b) Die aufsichtführende Lehrkraft sorgt während der großen Pause dafür, dass sich die SuS auf dem Pausenhof ordentlich verhalten.
 1. Die Klassenordner sorgen zu Beginn der Pausen für die Lüftung der Zimmer, die Tafeln werden gesäubert, entbehrliche Leuchtkörper sind auszuschalten.
 2. Wenn eine Klasse einen Unterrichtsraum verlässt, sind die Fenster vom Ordnungsdienst zu schließen, die Lichter zu löschen, die Tafel zu reinigen, die Stühle an den Tisch zu schieben und der Boden aufzuräumen. Die Lehrkraft, die zuletzt in einem Unterrichtsraum ist, schließt die Tür ab.
 - c) Bei starkem Regen oder Schneefall befinden sich die SuS im Aufenthaltsraum.
 - d) Das Rad- und Moped fahren ist im gesamten Schulbereich nicht erlaubt. Fahrräder müssen auf dem Schulgelände geschoben werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür gekennzeichneten Flächen abzustellen.
 - e) Das Skateboard-Fahren und Roller-Fahren auf dem Schulgelände und in den Klassenzimmern ist komplett untersagt.
 - f) Rennen oder Laufen im Schulgebäude ist untersagt.
 - g) In den Pausen ist den Weisungen der aufsichtführenden Lehrkräften Folge zu leisten. Weisungsberechtigt sind sämtliche Lehrkräfte.
 - h) Der Schulbereich darf während der Pausen oder Unterrichtszeiten nur mit Genehmigung oder im Auftrag einer Lehrkraft verlassen werden.
 - i) Während der Unterrichtszeit dürfen sich SuS, deren Unterricht erst später beginnt, nur auf dem Pausenhof oder in der Mensa befinden.
 - j) Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht im Klassenzimmer, teilt der Klassensprecher dies dem Sekretariat mit.
 - k) Essen und Kaugummikauen ist während des Unterrichts untersagt.
 - l) Die Benutzung von Handys ist verboten. In Ausnahmefällen kann die Lehrkraft die Benutzung gestatten.
 - m) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist im gesamten Schulbereich verboten.

¹ SuS beinhaltet Schülerinnen und Schüler

- n) Alle Einrichtungsgegenstände und Geräte der Schule sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- o) Im Schulbereich ist das Schneeballwerfen und Schleifen nicht erlaubt.
- p) Auf den Wegen zur Schule und auf allen Unterrichtswegen ist auf **korrekte Einhaltung der Verkehrsordnung** zu achten. Die Wege außerhalb der Schule zwischen den Unterrichtsstunden müssen ohne Verzug zurückgelegt werden.
- q) Die Tagebücher sind von der jeweiligen Lehrkraft zu Beginn der Stunde im Lehrerzimmer zu holen und mitzubringen. Die letzte Lehrkraft am Tag legt das Tagebuch der jeweiligen Klasse im Lehrerzimmer ab.
- r) Für abgestellte Fahrräder, Mofas, Mopeds, zurückgelassene Lernmittel oder Garderobe übernimmt der Schulträger keine Haftung. Die SuS sind verpflichtet, ihre Wertsachen selbst zu beaufsichtigen. Die SuS können ihre Wertsachen und Lernmittel in den **Spinten** aufbewahren, auch hier übernimmt der Schulträger keine Haftung. Mit den Spinten haben die SuS sorgsam umzugehen.
- s) Ballspielen ist nur auf dem Schulhof der Realschule (roter Platz) gestattet.
- t) **Bei Abwesenheit vom Unterricht infolge von Krankheit muss die Entschuldigungspflicht am 1. Tag elektronisch, telefonisch, persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Entschuldigung ist der Schule spätestens nach 3 Tagen nachzureichen. Ab dem 3. Fehltag ist bei Erkrankung ein ärztliches Attest verpflichtend.**
- u) Beim Erreichen von 16 unentschuldigtem Fehlstunden ist eine Verwarnung durch den/die Klassenlehrer/in auszustellen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben werden Ordnungsmaßnahmen verhängt. Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden in der Regel nicht genehmigt (Anträge nur mit ausreichendem Vorlauf über die Schulleitung).
- v) Wird eine schriftliche Leistungskontrolle unentschuldig versäumt, dann wird die Note **ungenügend** erteilt. Versäumt ein SuS eine Leistungskontrolle entschuldigt, entscheidet der Fachlehrer, wann die Arbeit nachgeschrieben wird. Der Schüler/die Schülerin ist persönlich verpflichtet, möglichst umgehend beim Fachlehrer nachzufragen, ob und wann diese versäumte Arbeit nachgeschrieben wird.

II. Sauberkeit

- a) Alle Schulräume und Schuleinrichtungen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Bänke, Tische und Wände dürfen nicht beschrieen, zerkratzt oder verschmutzt werden. Mit Geräten und Medien in den Schulräumen ist sorgsam umzugehen.
- b) Warmgetränke sind nur im Eingangsbereich, auf dem Pausenhof und im Mensabereich erlaubt. Alle übrigen Getränke sind, sofern sie in die Schulräume mitgenommen werden, verschlossen in der Schultasche aufzubewahren.
- c) Essen ist nur in den Pausen und außerhalb der Klassenräume erlaubt.
- d) Gerichte, die in der Mensa gekauft werden, dürfen auch nur in der Mensa verzehrt werden. Ausnahmen werden nicht gestattet.
- e) Abfälle gehören in den davor vorgesehenen Behälter und sind nach den Gegebenheiten der Schule entsprechend zu trennen.
- f) In den Toilettenräumen ist auf absolute Sauberkeit zu achten.
- g) In den PC/Medien-Räumen ist die Regelung für Computerräume einzuhalten (siehe Aushang). In den Werkstätten gilt die Werkstattordnung (siehe Aushang). Für weitere Fachräume können getrennte Ordnungen von der Schulleitung erlassen werden.

III. Verhalten auf dem Schulgelände

- a) Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen und erst ab dem 18. Lebensjahr erlaubt. Die Zigarettenkippen gehören in die dafür vorgesehenen Aschenbehälter.
- b) Entsprechend dem Betäubungsmittelgesetz ist der Besitz, Konsum und Handel mit Drogen auf dem Schulgelände verboten.
- c) Der Genuss von alkoholischen Getränken an der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten.
- d) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist das Tragen von Kleidungsstücken, die den Schulfrieden gefährden können und dazu geeignet sind, bestimmte SuS zu beleidigen oder zu provozieren, verboten. Verboten sind ebenso das Mitführen entsprechender Gegenstände sowie provozierende mündliche oder schriftliche Äußerungen.
- e) Treppenhäuser und Flure dürfen nicht durch Stühle und Tische zugestellt werden.
- f) **Auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich der Sporthallen) und zu schulischen Zwecken, besteht für Schüler Video-, Ton- und Fotografie Verbot außer mit ausdrücklicher Genehmigung. Schülern ist der Gebrauch von Mobiltelefonen, Multimediageräten und**

ähnlichen Geräten auf dem gesamten Schulgelände ebenfalls untersagt. Mitgeführte Geräte müssen ausgeschaltet und zu Beginn der Unterrichtsstunde dem Lehrer abgegeben werden. Erst beim Verlassen des Schulgeländes bekommen die Schüler ihre Mobiltelefone, Multimediageräte und ähnliche Geräte wieder zurück. Im dringenden Fall kann im Beisein eines Lehrers oder der Sekretärin telefoniert werden.“

Nach Aufforderung und mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft dürfen Handys und Smartphones im Unterricht genutzt werden. Sie müssen in ausgeschaltetem Zustand in der Schultasche verwahrt werden. Die Handy- und Smartphone-Nutzung in der Mensa ist verboten. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das betreffende Gerät eingezogen und erst nach einer Information an die Eltern wieder ausgehändigt.

- g) Schäden am Gebäude oder an schulischen Einrichtungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- h) Das Sitzen auf den Fensterbänken, insbesondere bei geöffneten Fenstern, ist untersagt.
- i) Das Verhalten bei Bränden und anderen Krisen ist gesondert geregelt.

IV. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die folgenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen stellen ein Raster dar, das die Lehrkraft im Rahmen ihres Ermessungsfreiraumes zur Anwendung bringen kann. Dieser Ermessungsfreiraum gilt nicht dort, wo die folgenden Maßnahmen konkret auf Inhalte der Hausordnung bezogen sind.

Die Maßnahmen sind nachsteigender inhaltlicher Konsequenz angeordnet und sind in ihrer Wirkung ansteigend. Die Reihenfolge der Maßnahmen ist nicht bindend; je nach Situation kann die Lehrkraft entsprechende Maßnahmen aus dem gesamten Katalog ergreifen. Alle Maßnahmen werden von der entsprechenden Lehrkraft unter der Spalte „Bemerkungen“ ins Tagebuch eingetragen. Zu jedem Eintrag ins Tagebuch sind die Konsequenzen hinzuzufügen.

Bei einer schriftlichen Benachrichtigung der Eltern verbleibt eine Durchschrift bei den Schulakten.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden neben den entsprechenden erzieherischen Maßnahmen der Schule die Möglichkeit des §90 Schulgesetzes auch der sofortige Schulausschluss angewandt.

Folgende Maßnahmen können zur Anwendung kommen:

1. Verweis

Ein Verweis kann z.B. bei einfacheren Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei Verstößen im Rahmen des Unterrichts erteilt werden (auch öfter zu spät kommen oder Störungen im Unterricht).

2. strenger Verweis

Mit der Erteilung eines strengen Verweises benachrichtigt die Lehrkraft in Absprache mit dem eventuell betroffenen Fachlehrer die Eltern schriftlich über den Sachverhalt und weist dabei auf die Möglichkeit einer Aussprache hin.

3. Androhung eines zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht

Die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses erfolgt schriftlich oder per Mail durch die Schulleitung.

4. Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstagen

Entscheidung durch die Schulleitung, vorher muss die Androhung schriftlich verfasst sein.

5. Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Wochen

Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Klassenkonferenz

6. Androhung des endgültigen Ausschlusses bzw. endgültiger Ausschluss von der Schule

Diese Maßnahmen kommen bei weiteren Verstößen in Betracht.

Anmerkungen:

- a) Bei allen Maßnahmen nach den Punkten 3 bis 6 erhalten die SuS bzw. die Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung.
- b) Die Maßnahmen unter den Punkten 4 und 5 können mit der Androhung des Schulausschlusses verbunden werden.
- c) In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, bis zur Entscheidung der Klassenkonferenz den/die Schüler/in vorläufig vom Unterrichtsbesuch auszuschließen. Zuvor ist der/die Klassenlehrer/in zu hören.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.